

# **Satzung des SKM Meppen e.V.**

## **§ 1 Name Sitz Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „SKM Meppen e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Meppen
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in dem Vereinsregister eingetragen.

Der Verein trägt den Zusatz „e. V.“

## **§ 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung**

- (1) Der Verein ist Mitglied des

„SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste im Bistum Osnabrück e.V.“ gemäß der Satzung des Diözesanvereins.

- (2) Der Verein ist Mitglied des „SKM Bundesverband e.V.“ gemäß der Satzung des SKM-Bundesverbandes.

- (3) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils vom Bischof von Osnabrück in Kraft gesetzten Fassung an.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein

will dazu beitragen, dass

- Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
- Menschen zum sozialcaritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
- sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.

- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrages der katholischen Kirche aus.

- (3) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Allgemeine Soziale Beratung
- Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen und -problemen
- Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe
- Führung Rechtlicher Betreuungen

- Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften
- Gewinnung von geeigneten Personen für diese Aufgaben und deren Schulung
- Beratung im Hinblick auf Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Mitarbeit in Familienrechtssachen
- Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe
- Straffälligenhilfe
- Betriebliche Sozialarbeit
- Migrationsarbeit
- Präventionsarbeit
- Beratung und Begleitung von gewalttätigen Männern
- Interessenvertretung in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien
- Information der Öffentlichkeit
- Entwicklung, Fortschreibung und Trägerschaft sozialer Projekte und Einrichtungen
- Jungen- und Männerarbeit

(5) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.

(6) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben Träger von Projekten und Einrichtungen sein.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

## **§ 5 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins mitwirken.

(2) Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag kann von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

## **§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist mit einer Frist von vier Wochen,
- durch den Tod des Mitglieds,
- durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist auf Verlangen vor dem Beschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Einberufung und Tätigkeit der Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich per Post, Fax oder E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Einberufung ist mindestens die Tagesordnung, und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut, hinzuzufügen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

1. der Beschluss über eine Wahlordnung zur Vorstandswahl,
2. die Wahl und Abwahl des Vorstandes gemäß § 12 Abs. 1,
3. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
4. die Wahl des/der Kassenprüfer/-innen; diese/-r hat/ haben die Aufgabe, den Prüfbericht anzufertigen,
5. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
6. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. einer Beitragsordnung,
9. die Beratung und Entscheidung über Anträge von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 und 3
10. die Änderungen dieser Satzung,
11. die Auflösung des Vereins nach vorheriger Abstimmung mit dem Bischof von Osnabrück.

## **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit innerhalb von vier Wochen nach Zustellung keine schriftlichen Einwendungen erhoben worden sind.

(3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereines "*SKM Meppen e.V.*" kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen ist.

(4) Der Beschluss zur Satzungsänderung und der Beschluss zur Auflösung des Vereines "*SKM Meppen e.V.*" bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

### **§ 11 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderweitigen Regelungen enthält.
- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, davon gehört der geistliche Beirat dem Vorstand an. Eine Erweiterung des Vorstandes ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Kein Mitglied des Vorstandes darf beim Verein beruflich tätig sein.
- (2) Der/die Geschäftsführer/-in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (3) Zur Beratung können weitere Personen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

### **§ 13 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens vier Mal im Jahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich per Post, Fax oder E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens eine Woche gewahrt sein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für den Fall, dass über Tagesordnungspunkte wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes nicht entschieden werden konnte, ist zu einer weiteren Vorstandssitzung unter Beachtung von §13 Abs. 2 erneut einzuladen. In diesem Fall ist der Vorstand zu gleichen Tagesordnungspunkten, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden, beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Dazu gehören insbesondere:

- Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung,
- Prüfung und Beschluss über den Haushaltsplan,
- Berufung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in,
- Beratung und Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Erstellung des Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgabenbereichen im Rahmen von § 3 Abs. 3.

### **§ 15 Vertretung**

Vertreten wird der "SKM Meppen e.V." im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder, bei dessen/deren Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

### **§ 16 Haftung des Vorstandes**

Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

### **§ 17 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl.
- (2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen/eine Nachfolger/-in.

### **§ 18 Kirchengenehmigung**

- (1) Der Verein steht unter der Aufsicht des Bischofs von Osnabrück.
- (2) Der Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans bedarf der Genehmigung des Bischofs von Osnabrück.
- (3) Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Osnabrück:
  - a. der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken,
  - b. Baumaßnahmen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und im Einzelfall die Höhe von mehr als 25.000,00 € überschreiten,

- c. die Anstellung von Mitarbeitern der Leitung und die Festsetzung ihrer Vergütung sowie die Anstellung von Mitarbeitern, die im Stellenplan nicht vorgesehen sind,
- d. Beteiligungsverhältnisse aller Art,
- e. die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen verbunden sind,
- f. die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, soweit die Verpflichtung den Betrag von 25.000,00 € übersteigen,
- g. Satzungsänderungen,
- h. Auflösung.

Ohne die Zustimmung kommt ein wirksamer Beschluss nicht zustande. Die Zustimmungserfordernisse sind in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

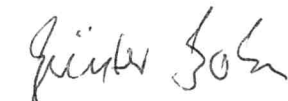
*(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste im Bistum Osnabrück e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des „SKM Meppen e.V.“ im Bistum zu verwenden hat.*

(2) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

(1) Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom ~~25.09.2018~~ 12.04.07 beschlossene Satzung erlischt die bisherige Satzung.

Meppen, 25.09.2018



Günter Göken  
1. Vorsitzender

# Kirchenaufsichtliche Genehmigung

## Satzung des SKM Meppen e. V.

Die Satzung des Vereins SKM Meppen e. V., wird entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25.09.2018, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 20. März 2019

  
Franz Loth  
Diözesan-Caritasdirektor



**Eintragungen beim Amtsgericht Osnabrück im Vereinsregister 120378**

**1.**

**Nummer der Eintragung:** 4

**2.**

**a) Name:**

SKM Meppen e.V.

**4.**

**a) Satzung:**

Die Mitgliederversammlung vom 25.09.2018 hat die Änderung der Satzung in § 1 (Name Sitz Geschäftsjahr) und mit ihr die Änderung des Namens beschlossen; ferner wurde die Änderung der Satzung in § 2 (Verbandliche und kirchliche Einordnung), in § 10 (Beschlüsse der Mitgliederversammlung), in § 15 (Vertretung) sowie in § 19 (Auflösung des Vereins) beschlossen.

**5.**

**a) Tag der Eintragung:**

30.04.2019

Brings

**b) Bemerkungen:**

Satzung Blätter 47 - 53 Band II der Akten



Finanzamt Lingen (Ems) \* Postfach 14 40 \* 49784 Lingen

**Finanzamt Lingen (Ems)**

SKM Meppen e.V.  
Kolpingstr. 4  
49716 Meppen

EINGEGANGEN  
21. Mai 2019  
Erl.

Organisationseinheit  
Dp. 247

ZiNr.  
219

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
61/220/01035 Dp. 247

Durchwahl (0591) 91 49 -  
592

Lingen  
20. Mai 2019

## **Bescheid nach § 60 a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

### **Feststellung**

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft in der Fassung vom 12.04.2007 (zuletzt geändert am 25.09.2018) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

### **Hinweise zur Feststellung**

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60 a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60 a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60 a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

- 2 -

**Dienstgebäude**  
Mühlentorstraße 14  
49808 Lingen

**Telefon**  
(0591) 91 49 - 0  
**Telefax**  
(0591) 91 49 - 468

**Sprechzeiten**  
Mo. - Mi. u. Fr. 8.00 - 12.00  
Uhr, Do. 8.00 - 17.00 Uhr und  
nach Vereinbarung

**Überweisung an**  
Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück, IBAN DE78 2650 0000 0026 6015 00,  
BIC MARKDEF1265  
Sparkasse Emsland, IBAN DE50 2665 0001 0000 0024 02,  
BIC NOLADE21EMS

**E-Mail:** Poststelle@fa-lin.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

**Internet:** [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

**Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung.**

### **Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

mildtätige Zwecke

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr(n). 9 AO)

### **Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

#### **Zuwendungsbestätigungen für Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

#### **Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheids nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

### **Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

### **Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2021 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 49716 MeppenNr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

(Schneider)



(Dienststempelabdruck)

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.